Herzlich Willkommen

und vielen Dank für die Einladung

zur heutigen Informationsveranstaltung

Lebensweisheit

These:

- Wer sich im kommunalen Gemeinwesen zur Wahl stellt, muss damit rechnen, gewählt zu werden.

Folge:

- Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl
  - „Wer sich in Gefahr begibt, kann darin umkommen !“

Achtung Haftung !

Welche Arten von Haftung/Risiken es gibt, wollen wir im Folgenden näher betrachten

Thema:

„Haftung/Risiken kommunaler Entscheidungsträger“

- Bürgermeister/Landräte
- Beigeordnete
- **Rats-/Ausschussmitglieder**
- **Vorstände/Verwaltungsräte/Geschäftsführer/Aufsichtsräte**
- Amts-/Abteilungsleiter
- Sachbearbeiter

Themenübersicht

1. Haftungsverantwortung (Schadenersatzpflicht)
   - gegenüber Dritten
   - gegenüber der/dem eigenen Kommune/Unternehmen(„Regressansprüche“)

2. Sachschäden bei Ausübung des Amts/Mandats

3. Strafrechtliche Verantwortung

4. Unfallrisiken und deren Abdeckung

Schadenersatzpflicht

Risikobaum
Dritt-/Eigenschaden

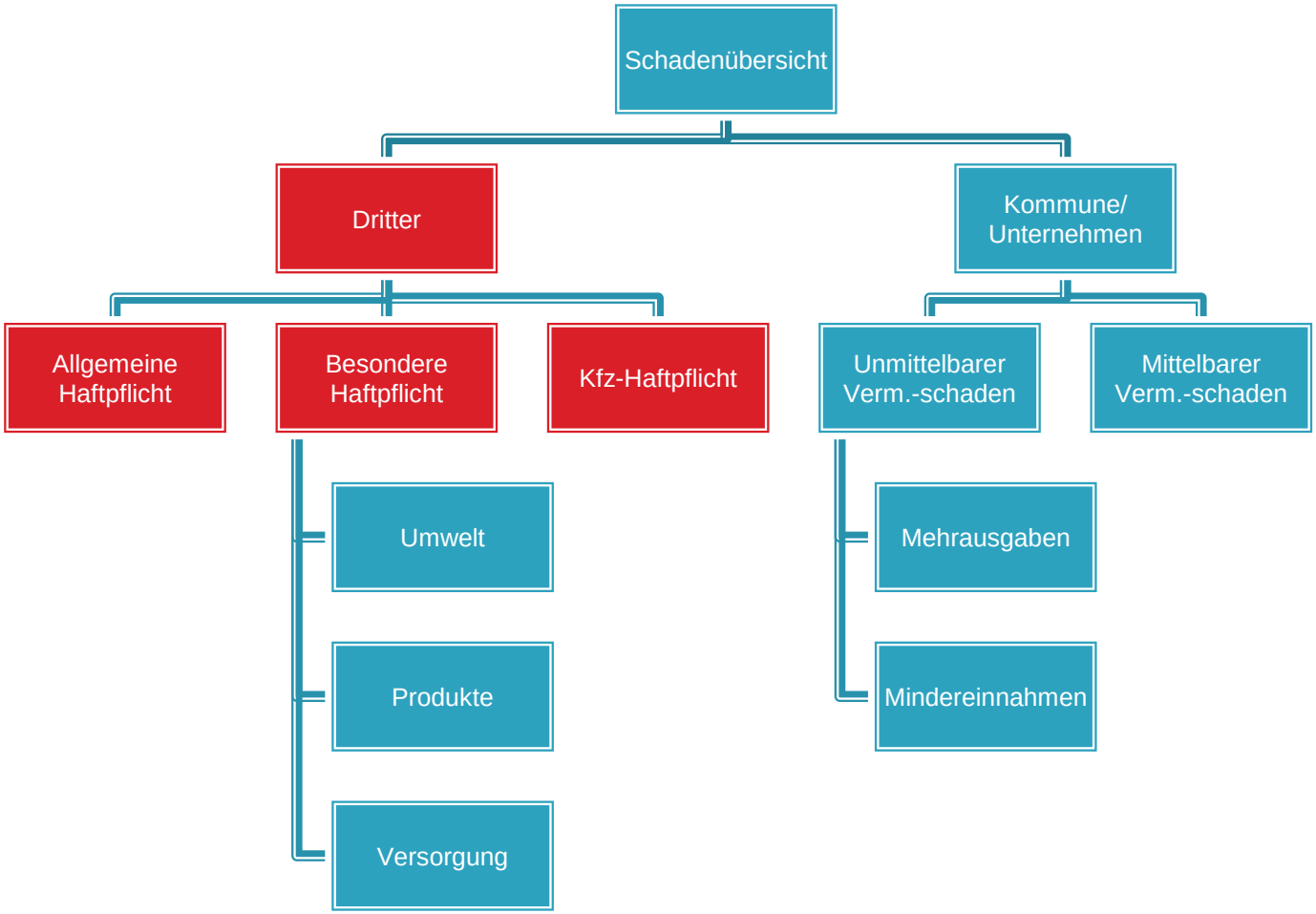

Verantwortlichkeit bei Drittschäden

Haftpflichtversicherung der/des Kommune/Unternehmens

- Umfassend
- Vorwegeilend
- Unbegrenzt

→ **KSA Kiel**

Ausnahme: Vorsatz !

Beachte: Prozessuales Risiko mitversichert !

Verantwortlichkeit bei Eigenschäden

Was aber, wenn kein **Drittschaden**,

sondern

ein **Eigenschaden** vorliegt; also die Kommune/Unternehmen

durch ein subjektives Fehlverhalten einen

Schaden erleidet ?

NACHTIGALL 2003
OB BUSSARD ODER KOMMUNE, DAS ÜBERLEBEN WIRD SCHWER...
... OHNE MÄUSE

Risikobaum
Dritt-/Eigenschaden

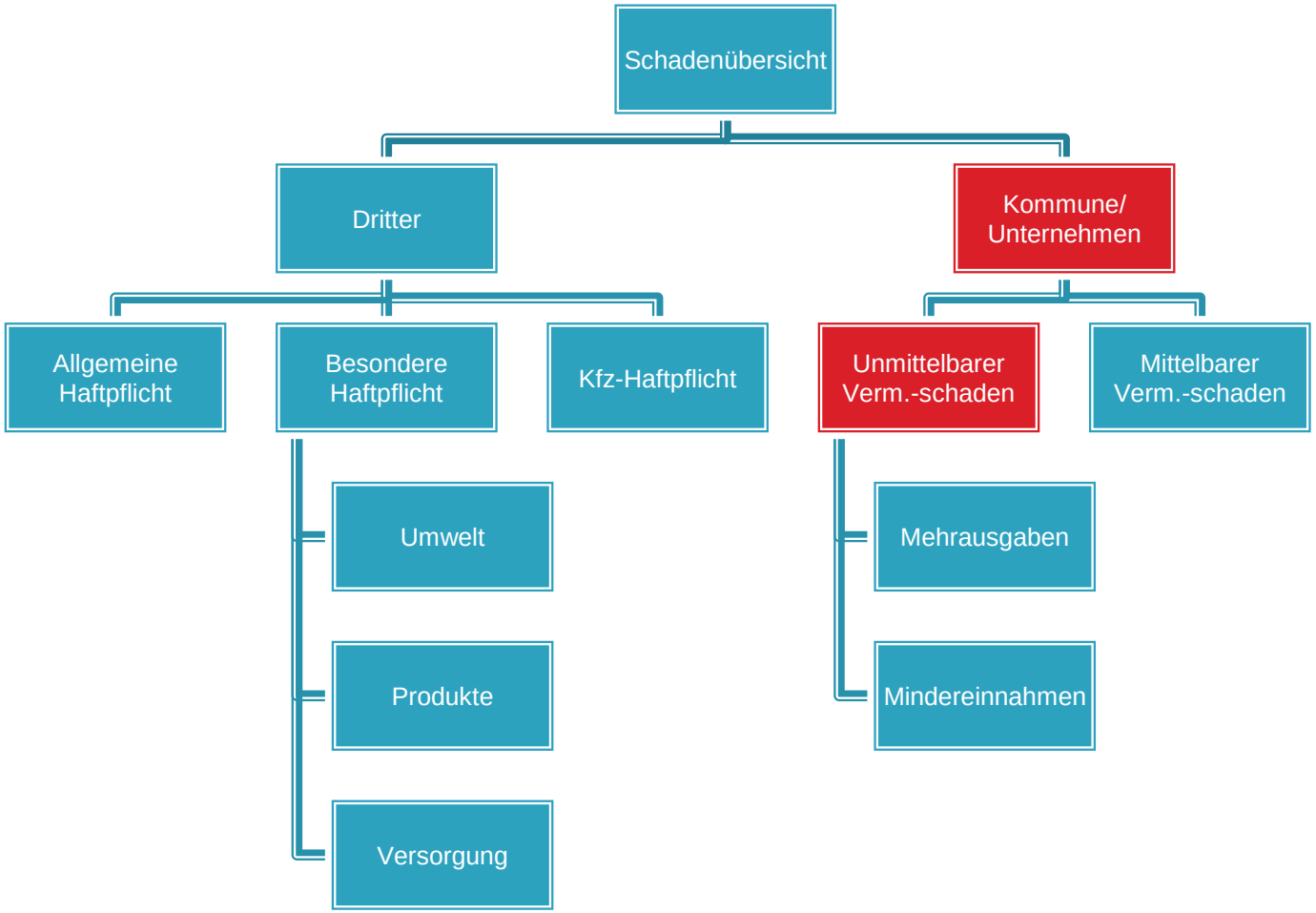

Schadenersatzforderungen gegen kommunale Entscheidungsträger – Innenverhältnis

Schadenersatzforderungen im Innenverhältnis unterliegen dem sog. Legalitätsprinzip

- Hauptamtl. Mitarbeiter = § 48 BeamStG, § 3 (6) TVöD)
- Komm. Mandatsträger = § 823 (2) BGB i.V. mit GemO (Schutzgesetz)

i.V. mit § 76 GO SH (Einnahmebeschaffungsgrundsätze)

§ 48 Pflicht zum Schadensersatz

- Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

siehe auch § 3 (6) TVöD / Angestellte bzw. „Beschäftigte“

siehe auch § 823 (2) BGB / Mandatsträger

Persönliche Verantwortlichkeit (Schleswig-Holstein)

Kommune
(Stadt/Gemeinde)

§ 48 BeamStG
(§ 199 (3/4) BGB)*

§ 3 (6) TVöD
§ 823 (2) BGB i.V.
mit Schutzgesetz

BM/Ratsmitglied
Mitarbeiter

§ 76 LBG

§ 104 (2) i.V.m. § 25 (3) GO

Wirtschaftsbetrieb
(GmbH/AG/AöR-§86 (3) GemO

§ 43 GmbH-Gesetz
§ 93 AktG
§ 48 BeamtStG
§ 3 (6) TVöD
§ 823 (2) BGB i.V
mit Schutzgesetz

BM/Ratsmitglieder/Verw.rat
Mitarbeiter

* 10 Jahre

Zuständigkeiten

Drittschaden
(„Außenschaden“)

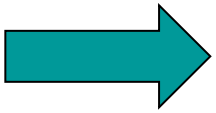

Haftpflichtversicherung

- KSA Kiel

Vermögenseigenschaden
(„Innenschaden“)

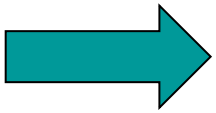

Eigenschadenver-

sicherung

- GVV-Kommunalvers.

Vermögenseigenschadenversicherung

Vertragsformen:

- Teilversicherung F (§ 1 Abs. 1 a AVB) Selten!
- Vollversicherung F/V/O (§ 1 Abs. 1 a, b, c AVB) Ganz überwiegend!

Vermögenseigenschadenversicherung

Begriff:

„*Finanzieller Verlust*,

der dem Dienstherrn

durch *fahrlässige* oder *vorsätzliche*

Dienstpflichtverletzung

einer für ihn handelnden *Vertrauensperson*

unmittelbar zugefügt wird und

der einen *Vermögensschaden* im Sinne der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen darstellt.“

Typische Risiken:

- Personal
  - Gehaltsüberzahlungen
  - Beihilfeüberzahlungen

Im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung wird bei einer Gemeinde festgestellt, dass infolge einer falschen Auslegung der Kriterien zur Geringfügigkeitsbestimmung Beiträge über einen Zeitraum von 4 Jahren für mehrere Beschäftigte nicht abgeführt worden sind.

Den Arbeitnehmeranteil kann die Gemeinde nicht mehr – zumindest nicht rückwirkend mehr als 6 Monate – von den Beschäftigten verlangen. Es entsteht eine Überzahlung von 15.000 €.

Typische Risiken:

- Abgaben
  - Nichteinbeziehung erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen
  - Fehlerhafte Bildung von Abrechnungseinheiten
  - Verjährung von Abgabeforderungen
  - Gebührenrahmen falsch ermittelt

Eine Gemeinde lässt in einem Neubaugebiet eine Baustraße herstellen. Die Kosten hierfür betragen 40.000 €. Der Endausbau der Straße erfolgt 2 Jahre später.

Bei der Zusammenstellung der umlagefähigen Kosten vergisst man, auch die Baustraße in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen. Eine Nachveranlagung ist wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung nicht mehr möglich – Einnahmeausfall für die Gemeinde = 40.000 €.

Typische Risiken:

- Zuschussbereich
  - Zuschussfähigkeit einer Maßnahme nicht erkannt
  - Baubeginn vor Zuschussbewilligung

Ein Verkehrsunternehmen musste eine ihm für die Beschaffung eines Gelenkbusses bewilligte Landeszuwendung von über 100.000 € zurückzahlen, weil das Fahrzeug entgegen den Zuwendungsrichtlinien versehentlich schon vor Erlass des Bescheides bestellt worden war.

Typische Risiken:

- Bauverwaltung
  - Abschlagszahlungen zu hoch
  - Zuschlag nicht an den günstigsten Bieter
  - Nichtbeachtung der Zuschlags- u. Bindungsfrist
  - Gewährleistungsrechte nicht fristgemäß durchgesetzt
  - Finanzierung einer Baumaßnahme nicht ausreichend gesichert.

Eine Gemeinde schreibt eine größere Baumaßnahme aus. Nachdem der günstigste Bieter ermittelt worden ist, versäumt die Kommune, diesem vor Ablauf der Zuschlags-/Bindungsfrist den Auftrag formell zu erteilen. Es muss eine neue Ausschreibung durchgeführt werden, in der das billigste Angebot um ca. 50.000 € teurer ist als in der ersten Ausschreibung.

Typische Risiken:

- Liegenschaften
  - Mietanpassung versäumt
  - Verjährung von Miet- und Pachtansprüchen

Eine Gemeinde ist Eigentümerin eines alten Wohnhauses. Im Zuge umfangreicher Renovierungen werden Arbeiten an der Fassade und in den Innenräumen durchgeführt. Dabei übersieht man, dass das Haus unter Denkmalschutz steht. Die Denkmalschutzbehörde erfährt von diesen Maßnahmen. Sie verweigert ihre nachträgliche Genehmigung. Die bereits vollzogenen Maßnahmen müssen größtenteils zurückgebaut werden. Es entstehen unnötige Aufwendungen in Höhe von 60.000 €.

Typische Risiken:

- Beschaffung
  - Falsch vermessene Einbaumöbel
  - Anschaffung nicht nutzbarer Software

1. Eine Gemeinde bestellt neue Hardware bei Fa. A im Wert von ca. 40.000 €. Die Ware wird ordnungsgemäß geliefert. Durch einen Übertragungsfehler des Sachbearbeiters wird der Betrag auf das Konto einer namensähnlichen Firma überwiesen. Als Fa. A nach drei Wochen nach dem Verbleib der Zahlung fragt, stellt sich der Fehler heraus. Eine Rückforderung gegen die ungerechtfertigt bereicherte Firma bleibt wegen deren Zahlungsunfähigkeit erfolglos.
2. Beschaffung Radiergummis. Rechnung 397,00 €, bezahlt 39.700,00 €. Rückforderung unmöglich.

3. Voraussetzung
Vertrauensperson

Schaden verursacht durch eine

VERTRAUENSPERSON

a) Alle Personen, die dem Dienstherrn gegenüber in weisungsgebundenem, abhängigem und arbeitsvertraglich gestaltetem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen

b) Organe und Organmitglieder

c) Ehrenamtliche Vertreter der Kommune

Kreis der Vertrauenspersonen:

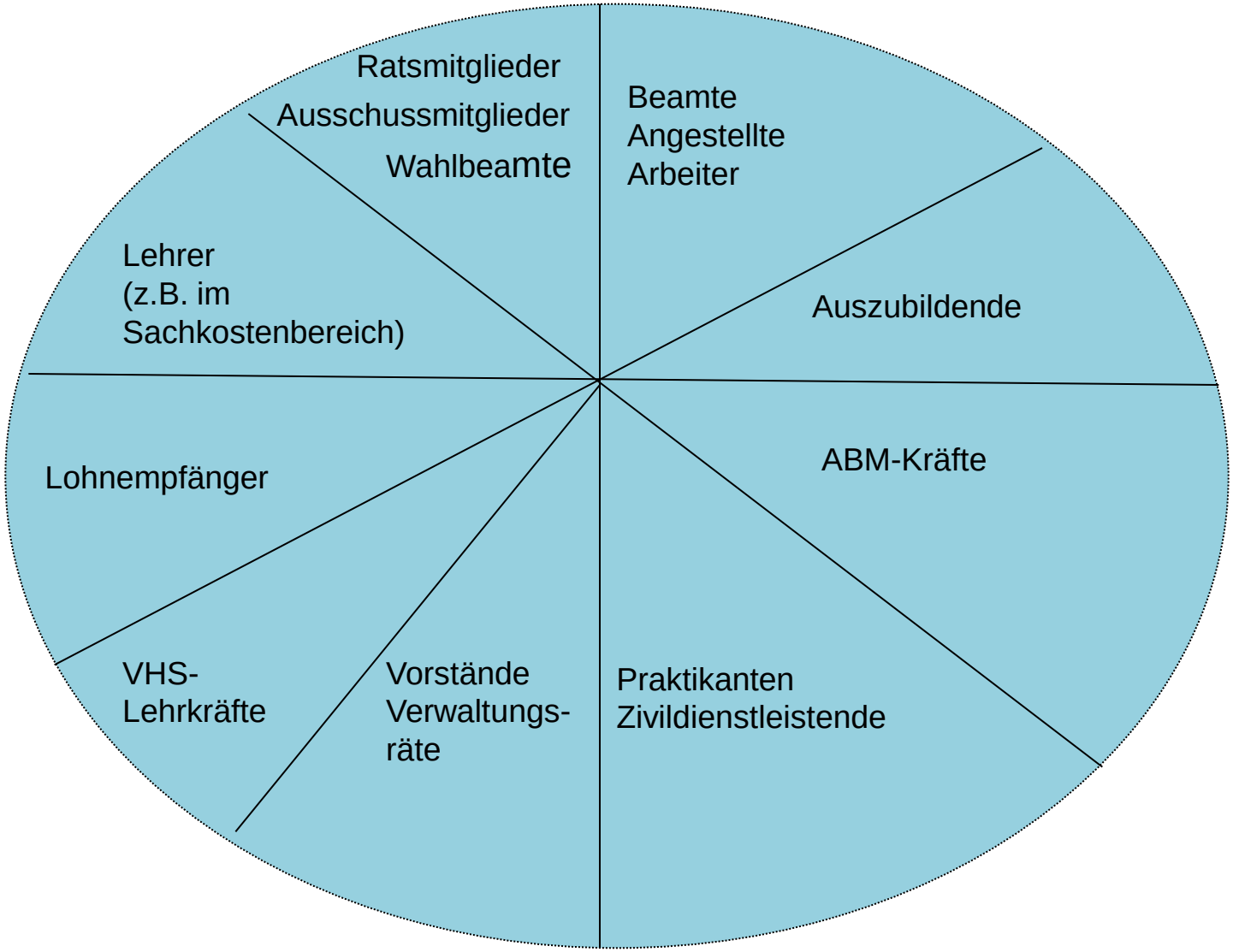

Deckungszeitraum

Ansprüche gegen Mitarbeiter/Entscheidungsträger verjähren 10 Jahre nach ihrem Entstehen (§ 199 BGB)

Stichwort: **Deckungszeitraum**

Die Vermögenseigenschadenversicherung umfasst einen Deckungszeitraum von 10 Jahren.

Praxisbedeutung

- Siehe Schadenbeispiele (a.a.O)
- Zahl der jährlichen Schäden rd. 5.000 Fälle
  (Bereich: NRW, Rhl.Pflz, Hessen, Saarl.)

Beachte:

Überschuldete kommunale Haushalte

bedingen Rückgriff (Legalitätsprinzip !)
(§ 48 BeamStG, 3 (6) TVöD, 823 (2) BGB etc.)

Ergänzung zur Vermögenseigenschadenversicherung

Möglichkeiten:

- VE reicht nicht aus
  - Deckungssumme zu gering (max. 500.000 € möglich!)
- VE Deckungszeitraum abgelaufen
  - Ausschlussfrist (6 Jahre)
    - Verbleibendes Restrisiko 4 Jahre

Lösung: Vermögens-Schaden-Haftpflichtversicherung oder (Kommunal-D&O)

Vermögen-Schaden-Haftpflichtversicherung

Für Kommunen / Zweckverbände / AöR

- Ergänzung zur Vermögenseigenschadenversicherung
- Ergänzung zur Haftpflichtversicherung

Schutzbereiche:

I. Deckungsschutz für die Organe (Vorstand/Verwaltungsrat) bei persönlicher Inanspruchnahme – abgestellt auf Bedarf der „Spitzenverantwortlichen“ – vergleichbar mit D&O für GmbH-Organe

II. Deckungsschutz für Kommune gegen sog. Freistellungsansprüche nach Beamtenrecht bzw. Gemeindeordnung

Persönliche Verantwortlichkeit (Schleswig-Holstein)

Kommune
(Stadt/Gemeinde)

§ 48 BeamStG
(§ 199 (4) BGB)*

§ 3 (6) TVöD
§ 823 (2) BGB i.V.
mit Schutzgesetz

BM/Ratsmitglied
Mitarbeiter

§ 76 LBG

§ 104 (2) i.V.m. § 25 (3) GO

Wirtschaftsbetrieb
(GmbH/AG/AöR-§86 (3) GemO

§ 43 GmbH-Gesetz
§ 93 AktG
§ 48 BeamtStG
§ 3 (6) TVöD
§ 823 (2) BGB i.V
mit Schutzgesetz

BM/Ratsmitglieder/Verw.rat
Mitarbeiter

* 10 Jahre

Vermögen-Schaden-Haftpflichtversicherung

Schutzbereich I – Beispiel:
Verlust von Fördermitteln in Höhe von € 400.000 (typischer Eigenschaden)

- VE kann nur die vereinbarte Deckungssumme in Höhe von € 250.000 (Kombination aus Grunddeckung und Organzusatzdeckung) zahlen
- Wegen der verbleibenden € 150.000 nimmt
  - die Gemeinde (Bürgermeister)
  - die AöR Vorstand/Verwaltungsrat in Anspruch

Deckung aus VSH möglich

Vermögen-Schaden-Haftpflichtversicherung

Schutzbereich II – Beispiel:

Der Vorstand oder der Verwaltungsrat einer AöR, an der die Gemeinde beteiligt und in dem er auf Veranlassung der Gemeinde tätig ist, eine Entscheidung zum Nachteil der AöR. Wird er deshalb von der AöR haftbar gemacht, hat Gemeinde den Schaden zu übernehmen.

(Freistellungsanspruch des BM aus § 76 GO SH oder § 104 (2) i.V.m. § 25 (3) GO SH)

KSA Kiel

Gesamtkonzept für Kommunen/AöR und ihre Organe

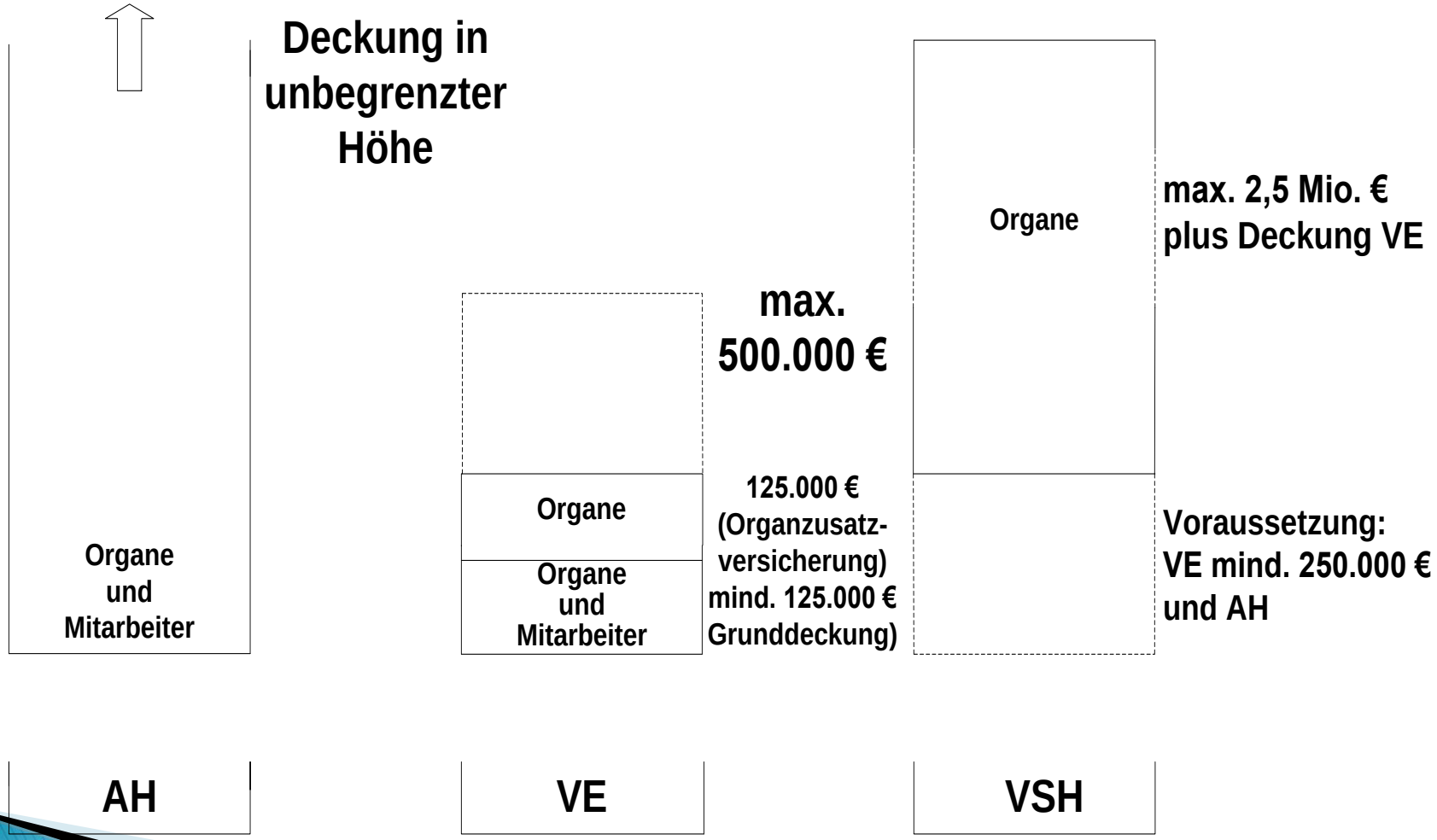

Persönliche Haftung

VORSATZ

FAHRLÄSSIGKEIT

Schutz durch VERSICHERUNG

Niemals persönlicher Vers.-Schutz

Sachschäden bei Ausübung des Mandats/Dienstes

Sachschäden

Sachschäden bei Ausübung des Mandats / Dienstes

1. Kraftfahrzeug
2. Üblicherweise mitgeführte Gegenstände
   - Uhr
   - Kette
   - Ring
   - Kleidung
   - Brille

Aufwendungsersatz gem. §§ 670 BGB, 83 LBG SH

KSA Kiel

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wie heißt das Sprichtwort ?

Das Strafverfahren

Wer trägt die Kosten ?

Verurteilung	→	Angeklagter
Einstellung	→	Beschuldigter/Angeklagter
Freispruch	→	Staatskasse, aber….

Was wird erstattet ?

…vom Staat	nach StPO nur gesetzliche Gebühren, keine vereinbarten Honorare.
…von der Versicherung	sämtliche Kosten bei Freispruch und bei Einstellung!!!

Spielplatzgefahren

Schadenbeispiele

- Mangelnde Überprüfung der Standsicherheit von Klettergerüsten
- Mangelhafte Bodenbeschaffenheit unter Spielgeräten
- Falsche Bepflanzung oder Einzäunung des Spielplatzes
- Verletzungsrisiko an defekten oder in Eigenregie errichteten Spielgeräten

Umweltstrafrecht

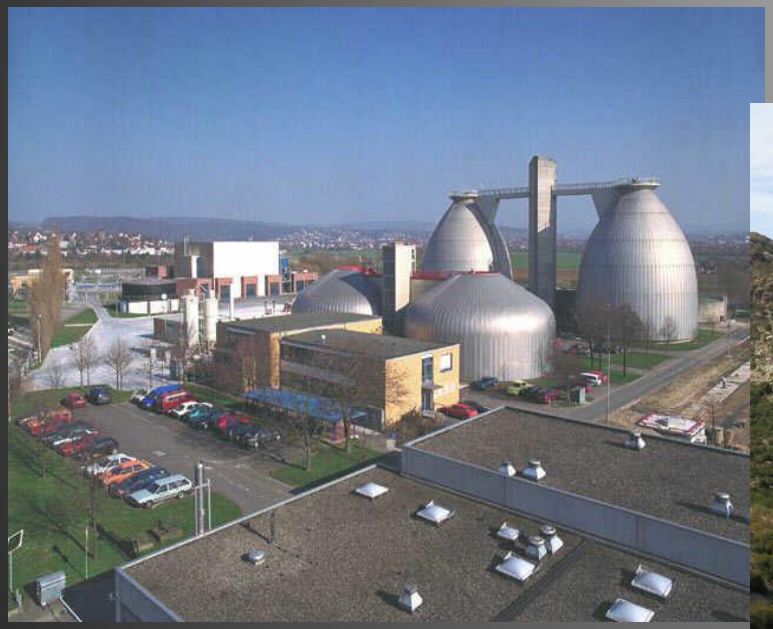

Schadenbeispiele

- Verstoß gegen die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung Verunreinigung durch Kolibakterien, Pflanzenschutzmittel.
- Einleitung ungeklärter Abwässer in den Vorfluter
- Lagerung von Pflanzen- oder sonstigen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Stellen (Landschaftsschutzgesetz)
- Störfall Kläranlage

Straßenverkehrssicherungspflicht, Wegesicherheit / Tourismus

Schadenbeispiele

- Verkehrssicherungspflicht (Baum stürzt auf Person)
- Räum und Streupflicht nicht eingehalten (Treppensturz von …)
- Stolperfallen auf öffentlichen Wegen und Plätzen beseitigen
- Gitterschacht nicht richtig befestigt, Kanaldeckel ausgehoben („Hexennacht“)
- Brückensturz auf touristischem Radweg
- Einzäunung und Absicherung des Feuerlöschteiches

Sicherheit in Bädern

Schadenbeispiele

- Ungenügende Badeaufsicht
- Störfall Chlorgas
- Fehlende Schutzgitter an Absaugschacht (Gumbala)
- Risiko Wasserrutsche

Baustellenabsicherung

Schadenbeispiele

- Entwendete Baustellenbeleuchtung
- Mangelhafte Baustellenabsicherung

Veranstaltungsrisiken

Schadenbeispiele

- Kabelverlegung
- Bühnenbau
- Feuerschutzausgänge
- Umgestürzter Kühlwagen
- Vorwurf Umsatzsteuerhinterziehung kulturelle/kommerzielle Veranstaltung

Unfallgefahren auf Friedhöfen

Schadenbeispiele

- Baumpflege
- Wegesicherheit (Wurzeln, Räumpflicht)
- Sicherung von ausgehobenen Grabstellen
- Standsicherheit von Grabsteinen

Sanierungsstau / Gefahrerhöhung

Schadenbeispiele

Verkehrssicherungspflicht

- Instandhaltungsmaßnahmen
- Absicherung von Gefahrstellen bis zur Beseitigung

„Problemzone Jugendarbeit“

Schadenbeispiele

- Aufsichtspflichtverletzung

„Problemzone Kindergärten“

Schadenbeispiele

- Aufsichtspflichtverletzung
- Medikation
- Regelung zur Abholung der Kinder
- Sexueller Missbrauch

Unglücksfall Bad Reichenhall

Schadenbeispiele

- Standsicherheit von öffentlichen Gebäuden
  - z.B. Schneedruck auf Dach

Verwaltung

Schadenbeispiele

- Vorwurf Korruptionsverdacht
- Vorwurf wegen Verschwendung öffentlicher Gelder
- Vorwurf Vorteilsnahme

Feuerwehr

FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
FEUERWEHR
NOTARZT

Schadenbeispiele

- Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung („First Responder“)
- Körperverletzung
- Fahrlässige Tötung
- Sachbeschädigung

Versicherungsschutz
Spezial-Straf-Rechtschutzversicherung

S

Welche Personen sind versichert ?

- ✓ kommunale Spitzenbeamte
- ✓ alle beschäftigten Personen
- ✓ Rats- und Ausschussmitglieder
- ✓ ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Freiwillige Feuerwehr)
- ✓ ehemalige Mitarbeiter u. Mandatsträger (Zustimmungsvorbehalt)

Unfallrisiken und deren Abdeckung

Gesetzliche Unfallversicherung

1. Kraft Gesetzes sind versichert:

a) Hauptamtliche (§ 2 (1) Ziff. 1 SGB VII)

b) Mandatsträger (§ 2 (1) Ziff. 10 a SGB VII)

2. „Lücken“ in der gesetzl. Unfallversicherung:

z.B. a) Rentenleistungen erst ab 20 %
b) Rentenleistungen nehmen nicht an der allgem. Einkommensentwicklung teil
c) Beginn der Rentenleistungen erst nach Rehabilitation

Zusätzliche/Ergänzende Unfallversicherung

Sinnvolles Vertragskonzept:

Tod	25.000 €
Invalidität	125.000 €
KHT bis 42. Tag	25 €
TG ab 43. Tag	25 €

(Evtl. Übergangsgeld 20.000 €)

Leistungen werden nicht auf gesetzl. Unfallversicherung angerechnet !

Beitrag ca. 14,73 €/netto je Ratsmitglied (Ausschussmitgl. Rd. ¼)

Gerichtsdefinition des Gefahrenbegriffes

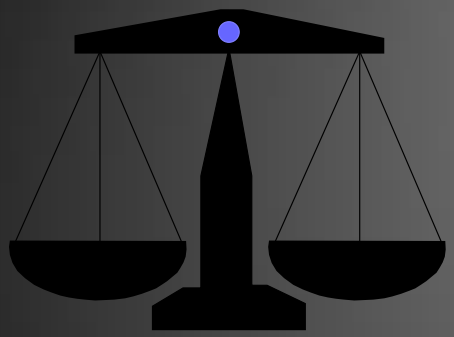

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Schadens praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass jahrzehntelang kein Schaden entsteht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht,sondern stellt für den Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Oberverwaltungsgericht Münster
10 A 363/96 vom 11.12.1987

Die Fallbeispiele (Lebenserfahrung) zeigen, dass Schäden entstehen.

Fazit: ⇨ Treffen Sie eine angemessene Risikovorsorge !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit